Kosten der Wasserversorgung, Haftung des Verbands

Beigesteuert von Montag, 27. Oktober 2008

Auch wenn die allgemeinen GeschĤftsbedingungen des Versorgers die persĶnliche Haftung der Wohnungseigentļmer vorsehen, haftet allein der Verband der Wohnungseigentļmer. Dies gilt auch dann, wenn ein Ķffentlich-rechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht. (KG, Urteil vom 12.02.2008, 27 U 36/07)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:35